



Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
Herrn
Dirk Palige
Leiter Abteilung Recht
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
palige@zdh.de

Dr. Markus Maurer

Ministerialdirigent
Leiter der Unterabteilung ZB
Sicherheit in der Wirtschaft, Datenschutz,
Geheimhaltung, Recht, Innerer Dienst, Aus-
und Fortbildung

TEL +49 30 18615 6220
FAX +49 30 18615 7012
E-MAIL markus.maurer@bmwi.bund.de
INTERNET www.bmwi.de
DATUM Berlin, 6. Mai 2010

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Herrn
Prof. Dr. Stephan Wernicke
Leiter des Bereichs Recht
Breite Strasse 29
10178 Berlin
wernicke.stephan@dihk.de

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Herrn
Dr. Heiko Willems
Leiter Recht
Breite Strasse 29
10178 Berlin
h.willems@bdi.eu

Bundesvereinigung der Dt. Arbeitgeberverbände
Herrn
Roland Wolf
Geschäftsführer Arbeitsrecht
Breite Strasse 29
10178 Berlin
R.Wolf@bda-online.de

Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V.
Herrn RA
Dr. Hanno Durth
Vorstandssprecher
durth@wistev.de

Hertie School of Governance
Herrn
Prof. Helmut K. Anheier, Ph.D.
Akademischer Geschäftsführer
anheier@hertie-school.org

Bundesverband der Freien Berufe
Frau Ass. jur. Anja Lehmann
Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
anja.lehmann@freie-berufe.de

Wirtschaftsprüferkammer
Wirtschaftsprüferhaus
Herrn RA Dr. Volker Schnepel
Rauchstraße 26
10787 Berlin
volker.schnepel@wpk.de

Bundessteuerberaterkammer
Hauptgeschäftsführerin
Frau Dipl. Finw (FH)
Nora Schmidt-Keßeler
Neue Promenade 4
10178 Berlin
hgf@bstbk.de

Bundesrechtsanwaltskammer
Geschäftsführer
Herrn RA Dr. Wolfgang Eichele
Littenstraße 9
10179 Berlin
eichele@brak.de

Germany Trade and Invest
Herrn
Jürgen Friedrich
Geschäftsführer
juergen.friedrich@gtai.com

Transparency International Deutschland e.V.
Frau Sylvia Schenk
Vorsitzende
office@transparency.de

Deutscher Richterbund
Herrn
Dr. Günther Drange
Bundesgeschäftsführer
info@drb.de

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft
Herrn
Ralf-Michael Löttgen
Bundesgeschäftsführer
Universitätsstraße 2 - 3a
10117 Berlin
info@bdwi-online.de

Die Familienunternehmer - ASU e.V.

Herrn
Albrecht von der Hagen
Hauptgeschäftsführer
Charlottenstraße 24
10117 Berlin
vdhagen@familienunternehmer.eu

Bundesnotarkammer
Herrn
Dr. Jens Bormann, LL.M.
Hauptgeschäftsführer
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
bnotk@bnotk.de

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater
Herrn
Christoph Weyrather
Geschäftsführer
Zitelmannstraße 22
53113 Bonn
wey@bdu.de

Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.
Herrn
Dr. Ulrich Naujokat
Geschäftsführer
Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn
naujokat@awv-net.de

Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Herrn
Bodo Schwarz
Bundesgeschäftsführer
Leipziger Platz 15
10117 Berlin
bodo.schwarz@bvmw.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Frau
Marie Seyboth
Justiziarin
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
miu@dgb.de

Nur per E-Mail

BETREFF OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im Internationalen Geschäftsverkehr von 1997

HIER Leitlinien für Verfahren in den Bereichen: Interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance

ANLAGE 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf eine neue Empfehlung der OECD zur Bestechungsbekämpfung aufmerksam machen (*Recommendation for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions*), die der OECD-Rat am 26. November 2009 auf Vorschlag der OECD-Arbeitsgruppe zur Bestechungsbekämpfung verabschiedet hat. Einige unter Ihnen hatte ich bereits mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 über den Entwurf dieser Empfehlung informiert.

Der vollständige Text der Empfehlung, in die unter anderem auch Anregungen der Internationalen Handelskammer, der Weltbank und des World Economic Forum eingeflossen sind, ist auf der Webseite der OECD (www.oecd.org) unter dem „Topic“ „*Fighting Corruption*“ abrufbar.

Anhang 2 der Empfehlungen enthält eine *good practice guidance* mit Leitlinien für Unternehmen und Verbände in Bezug auf interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme. Eine deutsche Arbeitsübersetzung liegt diesem Schreiben bei. Die Leitlinien sind als Hilfestellung für Unternehmen gedacht. Sie können freiwillig und abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls übernommen werden. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der OECD dafür eingesetzt, den Unternehmen keine rechtsverbindlichen Vorgaben im Bereich der Compliance zu machen. Deutschland hat sich aber – wie die übrigen Mitgliedstaaten der OECD-Arbeitsgruppe – dazu bereit erklärt, die Unternehmen zur Entwicklung und Einhaltung von Compliance-Programmen nach Maßgabe der Leitlinien zu ermutigen.

Die Umsetzung und Beachtung der Leitlinien liegt vor allem im Eigeninteresse deutscher Unternehmen. Denn wirksame Compliance-Maßnahmen sind eine wichtige Sicherung zur Vermeidung von Korruptionsfällen und damit verbundener Sanktionen wie Freiheits- oder Geldstrafen für die handelnden Personen und Verhängung von Bußgeldern oder Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen für Unternehmen. Ich würde mich freuen, wenn die Leitlinien Ihre Aufmerksamkeit fänden, und bitte Sie, diese auch im Kreise Ihrer Mitglieder bzw. im Rahmen Ihrer wissenschaftlichen und publizistischen Aktivitäten bekannt zu machen.

Die ausreichende Beachtung und Umsetzung der Leitlinien ist für Deutschland auch im Hinblick auf die in diesem Jahr anstehende Länderprüfung durch die OECD von Interesse. Diese so genannte Phase-3-Prüfung dient der Ermittlung des Stands der Umsetzung der OECD-Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung. Die Bundesregierung wird den hierzulande insgesamt guten Umsetzungsstand der Konvention im Rahmen der Länderprüfung darlegen. Es ist damit zu rechnen, dass die OECD besonderes Augenmerk auf die Verbreitung von Compliance-Programmen in deutschen Unternehmen legen wird. Denn bereits in der vorangehenden Phase-2-Prüfung hat die OECD Deutschland empfohlen, die Entwicklung und Umsetzung von Compliance-Programmen zur Verhinderung von Bestechungsfällen in deutschen Unternehmen, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, zu fördern. Uns ist daran gelegen, im Rahmen der Länderprüfung die zunehmende Verbreitung von Compliance-Programmen in deutschen Unternehmen sowie der Maßnahmen zur Bewusstseinschaffung darzulegen. Um möglichst umfassende Informationen über relevante Vorgänge zu erhalten, bitte ich um Ihre Unterstützung. Sofern Sie Initiativen zur Korruptionsprävention umsetzen, wäre ich Ihnen für einen Hinweis dankbar. Auch Ihre etwaigen Vorschläge für zukünftige Initiativen nehme ich gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Bauer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Empfehlung des OECD-Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 18. Februar 2010

Anhang II:

Leitlinien für Verfahren in den Bereichen: Interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance

Diese Leitlinien fassen die einschlägigen Ergebnisse und Empfehlungen zusammen, die von der Arbeitsgruppe gegen Bestechung im Internationalen Geschäftsverkehr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Überwachung und Förderung der vollständigen Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (nachstehend „OECD-Übereinkommen gegen Bestechung“) formuliert wurden; sie berücksichtigen Kommentare aus dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft, die im Rahmen eines Konsultationsverfahrens der Arbeitsgruppe gegen Bestechung zur Überprüfung der OECD-Instrumente gegen Bestechung abgegeben wurden; und sie stützen sich auf vorangegangene Bemühungen der OECD sowie des internationalen Privatsektors und der Zivilgesellschaft zur Verhütung und Aufklärung von Bestechung im Geschäftsverkehr.

Einleitung

Die Leitlinien für Verfahren in den Bereichen Interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance (nachstehend „Leitlinien“) richten sich in erster Linie an Unternehmen mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Programmen oder Maßnahmen in den Gebieten Interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance mit dem Zweck der Verhütung und Aufklärung von Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (nachstehend „Auslandsbestechung“) sicherzustellen; darüber hinaus richten sie sich an Unternehmensverbände und Berufsvereinigungen, die eine zentrale Rolle dabei spielen, Unternehmen in diesen Bemühungen zu unterstützen. Die Leitlinien gehen davon aus, dass solche Programme oder Maßnahmen mit dem allgemeinen Compliance-Rahmen eines Unternehmens verzahnt sein sollten, um wirksam sein zu können. Sie sollen als rechtlich unverbindliche Leitlinien für Unternehmen zur Schaffung wirksamer Programme oder Maßnahmen in den Bereichen Interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance zur Verhütung und Entdeckung von Auslandsbestechung dienen.

Diese Leitlinien sind flexibel und sollen von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen (nachstehend „KMUs“), entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten, einschließlich ihrer Größe, Art, Rechtsform, ihres geographischen und branchenspezifischen Tätigkeitsgebiets sowie den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung, angepasst werden.

A) Leitlinien für Unternehmen

Wirksame Programme oder Maßnahmen in den Bereichen Interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance zur Verhütung und Entdeckung von Auslandsbestechung sollten auf der Grundlage einer Risikobewertung entwickelt werden, die die jeweiligen Gegebenheiten eines Unternehmens berücksichtigt, insbesondere die Risiken der Auslandsbestechung, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (wie das geographische und branchenspezifische Tätigkeitsgebiet). Solche Gegebenheiten und Risiken sollten regelmäßig überwacht, neu bewertet und nach Bedarf angepasst werden, um die kontinuierliche Wirksamkeit der Programme oder Maßnahmen des Unternehmens in den Bereichen Interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance sicherzustellen.

Unternehmen sollten unter anderem die folgenden bewährten Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit von Programmen oder Maßnahmen in den Bereichen Interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance zum Zwecke der Verhütung und Entdeckung von Auslandsbestechung berücksichtigen:

1. Eine durchgreifende, ausdrückliche und sichtbare Unterstützung sowie ein entsprechendes Engagement der leitenden Führungskräfte für die Programme oder Maßnahmen des Unternehmens in den Bereichen Interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance zur Verhütung und Entdeckung von Auslandsbestechung;
2. Eine deutlich ausgesprochene und sichtbare Unternehmenspolitik, die Auslandsbestechung verbietet;
3. Die Einhaltung dieses Verbots und der damit zusammenhängenden Programme oder Maßnahmen in den Bereichen interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance ist die Pflicht der Mitarbeiter auf allen Unternehmensebenen;
4. Die Aufsicht über die Programme und Maßnahmen in den Bereichen Ethik und Compliance hinsichtlich der Auslandsbestechung, einschließlich der Befugnis, Angelegenheiten unmittelbar an unabhängige Überwachungsorgane wie interne Prüfungsausschüsse von Vorständen oder Aufsichtsräten zu melden, ist die Pflicht eines (oder mehrerer) leitenden Angestellten des Unternehmens mit einem angemessenen Grad der Unabhängigkeit von den Führungskräften, angemessenem Zugang zu Ressourcen und angemessener Autorität;
5. Programme oder Maßnahmen in den Bereichen Ethik und Compliance zum Zwecke der Verhütung und Entdeckung von Auslandsbestechung gelten für alle Vorstände, Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter und für alle Rechtsträger, über die das Unternehmen faktische Kontrolle besitzt, einschließlich Tochterunternehmen, unter anderem in den folgenden Bereichen:
 - i) Geschenke
 - ii) Bewirtung, Unterhaltung und Spesen
 - iii) Kundenreisen
 - iv) Parteispenden
 - v) Spenden an gemeinnützige Organisationen und Sponsoring
 - vi) Zahlungen zur Geschäftsanbahnung („*facilitation payments*“) und
 - vii) Einwerbung und Erpressung („*solicitation and extortion*“)
6. Programme und Maßnahmen in den Bereichen Ethik und Compliance zum Zwecke der Verhütung und Entdeckung von Auslandsbestechung gelten, soweit dies angemessen ist und vorbehaltlich vertraglicher Regelungen, für Dritte wie Handelsvertreter, Makler und andere Mittelsleute, Berater, Repräsentanten, Vertriebshändler, Auftragnehmer und Lieferanten, Konsortialpartner und Joint Venture Partner (nachstehend „Geschäftspartner“) und umfassen unter anderem die folgenden wesentlichen Elemente:
 - i) Ordnungsgemäß dokumentierte, risikoadäquate Sorgfalt („*due diligence*“) bei der Gewinnung von Geschäftspartnern sowie die angemessene und regelmäßige Aufsicht über Geschäftspartner;
 - ii) Information der Geschäftspartner über die Selbstverpflichtung des Unternehmens, Gesetze über das Verbot von Auslandsbestechung einzuhalten, sowie über die Programme oder Maßnahmen des Unternehmens in den Bereichen Ethik und Compliance zur Verhütung und Aufklärung von Auslandsbestechung; und
 - iii) das Bemühen um eine gegenseitige Selbstverpflichtung der Geschäftspartner;
7. Ein System von Finanz- und Buchhaltungsverfahren, einschließlich eines Systems von internen Kontrollen, zur wirtschaftlich angemessenen und korrekten Führung von Buchhaltung, Aufzeichnungen und Konten zu entwickeln und zu gewährleisten, dass sie nicht für die Zwecke der Auslandsbestechung oder der Vertuschung von Auslandsbestechung verwendet werden können;

8. Maßnahmen zur Sicherstellung der regelmäßigen Kommunikation sowie dokumentierte Fortbildungsmaßnahmen auf allen Unternehmensebenen, sowie gegebenenfalls in Tochterunternehmen, zu Programmen oder Maßnahmen des Unternehmens in den Bereichen Ethik und Compliance bezüglich der Auslandsbestechung;
9. Auf allen Unternehmensebenen angemessene Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung bei der Befolgung von Programmen oder Maßnahmen in den Bereichen Ethik und Compliance gegen Auslandsbestechung;
10. Angemessene Disziplinarverfahren, um auf allen Unternehmensebenen unter anderem auf Verstöße gegen Gesetze gegen Auslandsbestechung und gegen Programme oder Maßnahmen des Unternehmens in den Bereichen Ethik und Compliance hinsichtlich Auslandsbestechung zu reagieren;
11. Wirksame Maßnahmen, die Folgendes gewährleisten sollen:
 - i) das Vorhandensein von Leitlinien und Beratungsmöglichkeiten für Vorstände, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter und, soweit angemessen, Geschäftspartner hinsichtlich der Einhaltung der Programme oder Maßnahmen des Unternehmens in den Bereichen Ethik und Compliance, unter anderem auch in Fällen dringend benötigter Beratung in schwierigen Situationen im Ausland;
 - ii) die Möglichkeit interner und wenn möglich vertraulicher Meldungen von Vorständen, Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und soweit angemessen Geschäftspartnern, die nicht bereit sind, berufsständische Konventionen oder ihre Berufsethik auf Anweisung oder unter dem Druck von Vorgesetzten zu verletzen, sowie von Vorständen, Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und soweit angemessen Geschäftspartnern, die bereit sind, im Unternehmen auftretende Verstöße gegen das Gesetz oder gegen berufsständische Konventionen oder die Berufsethik in gutem Glauben und aus begründetem Anlass zu melden; darüber hinaus den Schutz der Personen, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen; und
 - iii) angemessene Reaktionen auf solche Meldungen;
12. Regelmäßige Überprüfungen der Programme oder Maßnahmen in den Bereichen Ethik und Compliance zum Zwecke der Bewertung und Verbesserung ihrer Wirksamkeit bei der Verhütung und Aufklärung von Auslandsbestechung und unter Berücksichtigung relevanter Entwicklungen auf diesem Gebiet sowie sich entwickelnder internationaler und branchenspezifischer Standards.

B) Maßnahmen seitens der Unternehmens- und Berufsverbände

Unternehmensverbände und Berufsvereinigungen können eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMUs, bei der Entwicklung wirksamer Programme oder Maßnahmen in den Bereichen interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance zum Zwecke der Verhütung und Aufklärung von Auslandsbestechung spielen. Diese Unterstützung sollte unter anderem das Folgende umfassen:

1. Verbreitung von Informationen über Fragen zur Auslandsbestechung, unter anderem hinsichtlich relevanter Entwicklungen in internationalen und regionalen Foren und des Zugriffs auf relevante Datenbanken;
2. Bereitstellung von Fortbildungs- und Präventionsmaßnahmen sowie von Regeln zur erforderlichen Sorgfalt im Geschäftsverkehr und anderen Aspekten der Compliance;
3. Allgemeine Beratung zur Anwendung dieser Regeln; und
4. Allgemeine Beratung und Unterstützung bei der Abwehr von erpresserischer Einwerbung („*solicitation and extortion*“).